

Der altrechtliche Verein: ein Beitrag zur deutschen Vereinsgeschichte

Prange, Nathalie

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Prange, N. (2021). *Der altrechtliche Verein: ein Beitrag zur deutschen Vereinsgeschichte*. (Opuscula, 155). Berlin: Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-74739-8>

Nutzungsbedingungen:

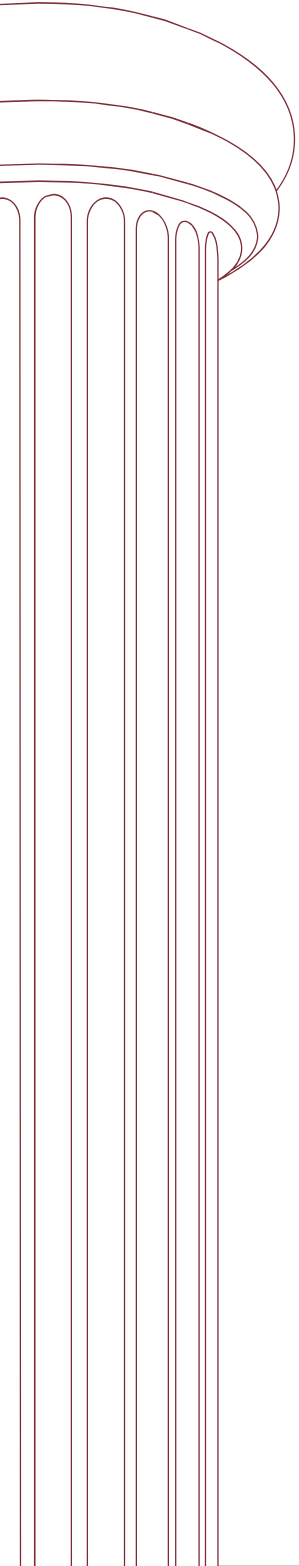
Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>



Nathalie Prange

Der altrechtliche Verein

Ein Beitrag zur deutschen Vereinsgeschichte

Die Autorin

Nathalie Prange war Praktikantin am Maecenata Institut. Sie hat ihren MSc. in Psychologie und absolviert derzeit ihren zweiten Master in International Crimes, Conflict and Criminology an der Vrije Universiteit Amsterdam. Kontakt: [LinkedIn](#)

Das Maecenata Institut

Das **Maecenata Institut für Philanthropie und Zivilgesellschaft, Berlin** wurde 1997 als unabhängige wissenschaftliche Einrichtung gegründet. Das Institut hat die Aufgabe, das Wissen über und das Verständnis für die Zivilgesellschaft und den sogenannten Dritten Sektor mit den Themenfeldern Bürgerschaftliches Engagement, Stiftungs- und Spendenwesen durch Forschung, akademische Lehre, Dokumentation und Information sowie den Austausch zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis zu fördern. Das Institut versteht sich als unabhängiger Think Tank.

Das Institut ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Maecenata Stiftung (München) und hat seinen Arbeitssitz in Berlin.

Weitere Informationen unter: <https://www.maecenata.eu/ueber-uns/das-institut/>

Die Reihe Opuscula

Die **Reihe Opuscula** wird seit 2000 vom Maecenata Institut herausgegeben. Veröffentlicht werden kleinere Untersuchungen und Forschungsarbeiten sowie Arbeitsberichte aus Projekten des Instituts. Die Registrierung dieser in elektronischer Form erscheinenden Reihe unter der ISSN 1868-1840, sowie die Vergabe von Einzelkennungen (URNs) durch die Deutsche Nationalbibliothek sorgen für volle Zitierfähigkeit. Durch die Kooperation mit dem Social Science Open Access Repository (SSOAR) Projekt ist eine dauerhafte Verfügbarkeit aller Ausgaben mit fester URL-Adresse sichergestellt. Eine Übersicht der neuesten Exemplare ist auf der letzten Seite jeder Ausgabe zu finden.

Die gesamte Reihe Opuscula finden Sie zum kostenlosen Download unter:

<https://www.maecenata.eu/publikationen/opuscula/>

Impressum

Herausgeber

MAECENATA Institut
Rungestraße 17, D- 10179 Berlin,
Tel: +49-30-28 38 79 09,
Fax: +49-30-28 38 79 10,

E-Mail: mi@maecenata.eu
Website: www.maecenata.eu

Redaktion: Marielena Witthöft



ISSN (Web) 1868-1840

URN: urn:nbn:de:0168-ssoar-74739-8

Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers. Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer [Creative Commons 3.0 Deutschland Lizenz](#). Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Verfasserin bzw. des Verfassers wieder.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das Maecenata Institut keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt verlinkter Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Maecenata Institut, Berlin 2021

I.

Seit der sogenannten „Achsenzeit“¹ vor mehr als 2.000 Jahren, als sich der Fokus von sozialen Kontakten von der Familie auf außenstehende Personen ausweitete, finden wir Vereine, die von ihren Mitgliedern getragen werden, in allen Kulturen der Welt. In Mitteleuropa lassen sich seit dem Mittelalter freiwillig zustande gekommene, formell verfasste Vereinigungen nachweisen. Die deutsche Vereinsgeschichte spielt eine wichtige Rolle im Verstehen der Gesellschaftsgeschichte in Deutschland. Obwohl Deutschland heute keineswegs das Land mit der höchsten Vereinsdichte in Europa ist, wird es oft als dieses benannt. Dies liegt an der Hingabe, mit der sich die Deutschen in den unterschiedlichsten Vereinen engagieren. Nicht umsonst heißt es oft: „Treffen sich drei Deutsche, gründen sie einen Verein“. Vereine ermöglichen es jenen Bürgerinnen und Bürgern, die gemeinsame Interessen haben, sich im täglichen Leben zu verbinden, damit sie ihre Leidenschaft und Passion teilen und gemeinsam ausleben können. Vereine bestehen in allen möglichen Formen und Farben, bspw. als Musikvereine, Wohltätigkeitsvereine, Schützenvereine, Sportvereine, Kochvereine, Fördervereine, Trägervereine oder Karnevalsvereine: Die Liste ist schier endlos. Und sie ist nicht unpolitisch. In der Gestaltung der *res publica* spielten und spielen diese Vereinigungen eine deutlich größere Rolle, als ihnen in der Vergangenheit zugemessen wurde.

Die Geschichte der Entstehung von Vereinen im modernen Sinn reicht im deutschsprachigen Raum mindestens bis ins frühe 15. Jahrhundert zurück, obwohl der Begriff ‚Verein‘ (bzw. ‚Vereinen‘) erst am Ende des 18. Jahrhunderts seine Aufnahme in das Wörterbuch gefunden hat². Das Wort Verein, welches sich etymologisch aus ‚einheitlich werden‘ und etwas ‚zusammenbringen‘ zusammensetzt, bezeichnet eine freiwillige zustande gekommene Vereinigung von juristischen, insbesondere aber von natürlichen Personen, die gemeinsam einen bestimmten Zweck verfolgen wollen³. Die Bestimmung dieses Zwecks bleibt den Mitgliedern selbst gemeinschaftlich überlassen. Der Wille der Mitglieder in dieser Gemeinschaft ist losgelöst von dem Willen der einzelnen Mitglieder und kann sich ändern. Zum Wesen des Vereins gehört der ständige Willensbildungsprozess seiner Mitglieder.

Der Begriff leitet sich aus dem altdeutschen „fareinen“ her und beschreibt den Akt „der Vereinigung, des Übereinkommens, des Verbunden-seins mehrerer Gegenstände oder Personen zu einer Einheit“⁴. In der modernen Zivilgesellschaft sind sie das Rückgrat ihres organisierten Teils. In Deutschland ist die Vereinigungsfreiheit heute ein Grundrecht (Art. 9 GG). Daher bedarf die Gründung eines Vereins keiner Genehmigung oder Registrierung. Nur wenn er im Rechts- und Geschäftsverkehr auftreten will, muss sich ein Verein in das bei den Gerichten geführte, öffentlich einsehbare Vereinsregister eintragen lassen, damit Dritte wissen, ob jemand, der vorgibt, einen Verein zu vertreten, tatsächlich dazu befugt ist.

Thomas Nipperdey⁵ unterteilt die Motive zur Vereinsgründung, grob gesagt, in vier Kategorien, wobei das Zusammenwirken aller Mitglieder zum Erreichen der gemeinsamen Ziele im Mittelpunkt steht.

¹ Ein Begriff, geprägt von Karl Jaspers (1953), welcher den Wachstum der Gesellschaften beschreibt

² Vgl. Wolfgang Hardtwig, Genossenschaft, Sekte, Verein: Geschichte der freien Vereinigung in Deutschland. München: C. H. Beck 1997

³ Duden | Verein | Rechtschreibung, Bedeutung, Definition, Herkunft. (2020): <https://www.duden.de/rechtschreibung/Verein> (Zugriff: 22 Juli 2020)

⁴ Vgl. W. Hardtwig: Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848. In: Otto Dann (Hrsg.): Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland. Historische Zeitschrift 1984.

⁵ Thomas Nipperdey, Gesellschaft, Kultur, Theorie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1976.

1. Was besonders bei den ersten Vereinsgründungen im 17. und 18. Jahrhundert eine Hauptrolle spielte, war die Möglichkeit, sich jenseits der von der damaligen Gesellschaft auferlegten Beschränkung auf den sozialen Stand und Beruf zu treffen und sich in einer Gemeinschaft zu vergnügen. Bürgerinnen und Bürger suchten einen Weg, Freundschaften und sozialen Zusammenhalt zu formen, was sie durch die Gründung von Vereinen möglich machten.
2. Bürgerinnen und Bürger wollten Vereine nutzen, um sich zu bilden, sich untereinander "friedfertig zu belehren" und ihre „Glückseligkeit“ zu fördern. Diese Motivation, einem Verein beizutreten, findet man besonders ab den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts, da man zunehmend bestrebt war, sich einer Gemeinschaft für „weltbürgerliches oder nationales, aufgeklärtes oder idealistisches oder romantisches, liberale oder soziales“ anzuschließen, um sich in dem Bereich weiter zu entwickeln. Die organisatorische Voraussetzung für diese Ziele wurde durch die Gründung von Vereinen gegeben.
3. Einer der Motive, die auch heute für die Gründung von Vereinen bestimmend ist, war die Motivation von Bürgerinnen und Bürgern, sich für das allgemeine Wohl einzusetzen. Dies war vorher vor allem den Kirchen aufgegeben und konnte auch von der „Polizey“ (sic) wahrgenommen werden. Das Ziel, das die Gründer dieser Vereine verfolgten, war, sich auf diesem Gebiet zu spezialisieren, um die allgemeinen, öffentlichen, und gemeinschaftlichen Zustände der Zeit zu verbessern.
4. Als viertes fand Nipperdey eine Motivation für Vereinsgründungen, die von den anderen abwich, da sie nicht auf die Motivation von Veränderung, Bildung oder Geselligkeit zurückzuführen war. Die Motivation solcher Vereine war ausdrücklich nicht das Verändern der Welt, sondern die Manifestierung der Interessen ihrer Mitglieder aus einem objektiven Blickwinkel in einem sozialen Umfeld. Solche Vereine waren, zum Beispiel, Kunst und Musikvereine.

An diesem Grundmuster hat sich bis heute wenig geändert. Aus den Statistiken ist bekannt, daß Deutschland rund 600.000 eingetragene Vereine zählt. Die Zahl der nicht eingetragenen Vereine ist unbekannt. Schätzungen gehen von bis zu 200.000 aus. Die Tendenz war gerade in den letzten Jahren stark steigend. Sportvereine und Freizeitvereine mit lokaler Ausrichtung zählen zu den beliebtesten, aber auch der Deutsche Caritasverband, mit seinen angeschlossenen Regional- und Fachverbänden der größte nicht-staatliche Arbeitsgeber Europas, ist bspw. ein eingetragener Verein. Jede/jeder zweite deutsche Bürgerin und Bürger ist Mitglied mindestens eines Vereins, ein deutlicher Indikator dafür, wie wichtig das Vereinswesen für das Land ist⁶. Es ist keine Frage, dass die Vereinskultur das Land und seine Bürgerinnen und Bürger geprägt hat. Es nimmt insofern nicht wunder, dass schon Max Weber 1910 in seiner berühmten Rede auf dem ersten Deutschen Soziologentag in Frankfurt forderte, „diejenigen Gebilde zum Gegenstand ihrer Arbeiten zu machen, welche man konventionell als ‚gesellschaftlich‘ bezeichnet, d.h. alles das, was zwischen den politisch organisierten oder anerkannten Gewalten – Staat, Gemeinde und offizielle Kirche – auf der einen Seite und der naturgewachsenen Gemeinschaft der Familie auf der anderen Seite in der Mitte liegt. Also vor allem: eine Soziologie des Vereinswesens im weitesten Sinne des Wortes, vom Kegelclub – sagen wir es ganz drastisch! – angefangen bis zur politischen Partei und zur religiösen oder künstlerischen oder literarischen Sekte.“⁷

Um eine sehr spezifische und selten gewordene Vereinsform soll es im Folgenden gehen. Dazu ist aber zunächst ein kurzer Blick auf die Geschichte der Vereine in Deutschland unerlässlich.

⁶ Die Anzahl der haupt- und nebenamtlich geführten Verbände - Entwicklung seit 1990. (2019): <https://www.verbaende.com/hintergruende/studien-statistiken.php> (Zugriff 22. Juli 2020)

⁷ Max Weber, Rede auf dem ersten Deutschen Soziologentag in Frankfurt am Main am 20. Oktober 1910; in: Max Weber: Gesamtausgabe, Abt. I, Bd. 13. Tübingen: Mohr Siebeck 2016, S. 270 f.

II.

Die Geschichte einzelner noch bestehender Vereine lässt sich in Deutschland ebenso wie in ganz Europa viele hundert Jahre zurückverfolgen. In früheren Jahrhunderten waren Vereine häufig unter anderen Namen bekannt, zum Beispiel als Korporationen, Sozietäten, Assoziationen, Vereinigungen oder Gesellschaften. In der altritterlichen Zeit des Spätmittelalters wurden Vereine in Form von Ritterlichen Bündnissen und Gräfenvereinen bekannt, bei welchen schon damals Treue und „Hilfspflicht bei Not“ im Mittelpunkt stand. Im Spätmittelalter wurden außerdem die ersten kirchlichen Vereine bekannt, welche großen Wert auf Friedensstiftung in Vereinigungen legten. Im Laufe der Geschichte taucht der Begriff Verein aber auch in anderen Bedeutungen und Bezügen auf. Bspw. wurde ein Abkommen zwischen Fürsten, das sogenannte Fürstenbündnis, ein diplomatischer Akt zwischen zwei Herrschern, Fürstenverein genannt, was dem Ausdruck Verein zur damaligen Zeit großen Wert zusprach⁸. Weiterhin zählten zu den mittelalterlichen bekannten Vereinen die Kaufmannsgilden, Handwerkszünfte und Musikgilden⁹.

Seit der frühen Neuzeit spielten Vereine eine besondere Rolle, indem sie halfen, Klassenschranken zu überwinden. Beispielsweise zählte die 1619 in Köthen gegründete Fruchtbringende Gesellschaft Fürsten und Grafen ebenso zu ihren zeitweise fast 900 Mitgliedern wie Bürger und Bauern. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die bürgerliche Gesellschaft und damit auch der moderne Verfassungsstaat ihren Ursprung in kleinen, freiwillig gebildeten Gruppen hatten.¹⁰ Auch die Aufklärung des 18. Jahrhunderts hat sich in Deutschland anders als in anderen Ländern sehr auf lokale bürgerschaftliche Vereinigungen gestützt. Ein schönes Beispiel ist die bis heute – allerdings leider nicht bruchlos – bestehende Oberlautzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz, 1779 von „Vertretern des Bildungsbürgertums und des aufgeklärten Adels gegründet“¹¹.

Für die Anziehungskraft solcher Vereinigungen bietet Jakob (de) Mauvillon, Sohn eines hugenottischen Migranten und Freund und Co-Autor Mirabeaus, ein gutes Beispiel. Er war zunächst in Kassel Mitglied der ‚Gesellschaft des Ackerbaus und der freien und nützlichen Künste‘ sowie der ‚Gesellschaft der Alterthümer‘. In beiden war auch der regierende Landesherr Mitglied. Nach seinem Umzug nach Braunschweig trat Mauvillon Mitglied dem ‚Großen Klub‘ bei, dem das ganze Establishment angehörte, obwohl er als „radikales Element“ wohlbekannt war¹². Er war zudem Freimaurer und trat später auch dem Orden der ‚Illuminati‘ bei. All dies bot ihm die Chance, seine Ideen bekanntzumachen, gleichzeitig aber an zahlreichen gesellschaftlichen Ereignissen teilzunehmen, die ausdrücklich der Unterhaltung dienten¹³.

Die im 17. und 18. Jahrhundert gegründeten Lesegesellschaften kommen der heutigen Ausprägung des Vereinswesens nahe. Der engere Kontakt zwischen dem Adel und der bürgerlichen Mittelschicht wurde erstmals durch die Gründung solcher Vereine möglich; sie trugen zum „patriotischem

⁸ Hardtwig, loc. cit.

⁹ Ibid.

¹⁰ Klaus Garber: Die bürgerliche Gesellschaft begann in kleinen Gruppen; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 11. Januar 2012, S. N 4

¹¹ Vgl. o.N. Die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften; in: AfF 2/2011, S. 67

¹² Jakob Hoffmann: Jakob Mauvillon – Ein Offizier und Schriftsteller im Zeitalter der bürgerlichen Emanzipationsbewegung. Berlin: Duncker & Humblodt 1981, S. 128

¹³ loc. cit., S. 151

Selbstbewusstsein“ und der „Wertorientierung“ der damaligen Bürgerinnen und Bürger bei¹⁴. Solche Gesellschaften wurden seit 1720 vereinzelt gegründet; ab 1770 explodierte die Anzahl der Neugründungen, sodass schließlich jede größere Stadt mindestens eine solche Lesegesellschaft beherbergte. Im Katholischen Journal von und für Deutschland (1785) hieß es, Lesegesellschaften seien so „allgemein“ geworden, dass es „nur mehr wenige größere Städte ohne solche Einrichtungen gebe“¹⁵. Bremen zählte beispielsweise 1791 36 Lesegesellschaften, das heutige Schleswig-Holstein rund 40, für die Zeit eine große Ansammlung auf engem Raum¹⁶. Zu den ältesten Vereinen in Deutschland zählten ganz allgemein Vereinigungen, die sich auf die Erhaltung und Pflege von Kunst, Kultur, und Bildung konzentrierten¹⁷. Zu den ersten und bekanntesten Vereinen dieser Art zählen die Patriotische Gesellschaft in Hamburg, gegründet 1765, und der Berliner Montagsclub, gegründet 1749, die noch heute existieren¹⁸.

Nachdem Vereine und Gesellschaften dieser Art ihren ersten regelrechten Boom in den 80er und 90er Jahre des 18. Jahrhunderts erlebt hatten, folgten in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts zahlreiche „patriotische Vereinigungen“, etwas später die ersten Sportvereine und, ebenfalls schon im späten 18. Jahrhundert beginnend, studentische Korporationen. Ein zweiter Boom folgte mit dem industriellen Aufschwung im 19. Jahrhundert. Nun entstanden vielfach sogenannte Aktiengesellschaften und Aktienvereine, welche Freiheit, Gleichheit, und Wirtschaftlichen Aufschwung versprachen¹⁹. Die Industrialisierung trug aber nicht nur zu einem Boom in der Anzahl von Vereinen bei, sie veränderte auch das existierende Vereinswesen. Es entstanden mehr und mehr Vereine, die sich auf Aufgaben spezialisierte, um welche sich der Staat nicht hinreichend kümmern konnte oder wollte. 1849 wurde der ‚Centralausschuß für die Innere Mission‘ (sic), die Keimzelle der heutigen evangelischen Diakonie gegründet. Am 12. November 1863 wurde der Württembergische Sanitätsverein als weltweit erste Nationale Rotkreuz-Gesellschaft ins Vereinsregister eingetragen.

Mit der steigenden Motivation von öffentlicher Anteilnahme, aber auch bedingt durch die negativen Folgen von Industrialisierung, Landflucht und Bevölkerungsexplosion entwickelte sich das Vereinswesen rapide weiter. Die Bürgerinnen und Bürger genossen ihre hart erkämpften Freiheiten und lebten ihre Individualität und Interessen gemeinsam in den Vereinen aus, während sie gleichzeitig gemeinsame Ziele anstrebten. Dies gilt insbesondere für die Arbeiterschaft, die sich in Solidaritäts- und Unterstützungsvereinigungen zusammenfand,²⁰ und für lokale Minderheiten aller Art, bspw. katholische, polnische oder jüdische Bürgerinnen und Bürger. Das 19. Jahrhundert bringt ‚Frauenvereine zum Wohle des Vaterlandes‘ und eher konservative Burschenschaften ebenso hervor wie eine ‚Berliner Kritische Assoziation‘ und später die ‚Allgemeine Deutsche Arbeiterverbrüderung‘ und später den ‚Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein‘, aus dem die SPD hervorging. Im frühen 20. Jahrhundert bildeten sich neue progressive Jugendverbände, bspw. der Wandervogel²¹. Die Geschichte der Entwicklung des Vereinswesens steht insofern in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den

¹⁴ Hardtwig a.a.O.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ Ibid.

¹⁷ Thomas Nipperdey, *Gesellschaft, Kultur, Theorie*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1976.

¹⁸ Ibid.

¹⁹ Ibid.

²⁰ Rupert Graf Strachwitz: *Social Life and Politics in Voluntary Organizations – An Historical Perspective*; in: Matthias Freise / Thorsten Hallmann (eds.), *Modernizing Democracy – Associations and Associating in the 21st Century*. New York &c: Springer 2014, S. 27

²¹ loc. cit., S. 26 ff.

Veränderungen, die die Gesellschaft durchlebte. Das Streben nach persönlicher Freiheit, Geselligkeit, und Individualität in der bürgerlichen Gesellschaft legte den Grundstein für die Entstehung von Vereinen, wie man sie heute kennt. Die zunächst sehr allgemeinen Ansprüche vieler Vereine entwickelte sich schnell in verschieden, spezialisierte Richtungen, was zu der großen Ausdifferenzierung des Vereinswesens führt. Zugleich geht mit der Zunahme der Vereine und dem Wachsen des Vereinswesens ganz allgemein und den positiven Eigenschaften, die sie an den Tag legten, nicht zuletzt den Zusammenkünften, der Herausbildung neuer Freundschaften und dem Versprechen von Zusammenhalt eine zunehmende Macht und ein wachsender Einfluss in der Gesellschaft einher.

III.

Mit der Einführung des Allgemeinen Preußischem Landrechts (1794) war es den Bürgerinnen und Bürgern Preußens zwar erlaubt worden, sich zu Vereinen zusammenzuschließen; jedoch wurden politisch orientierte Vereinigungen streng verboten²². Als die nunmehr altrechtlichen Vereine gegründet wurden, hatten sie sich nach sehr unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu orientieren. Bspw. galt seit 1756 in Bayern der *Codex Maximilianeus Bavaricus*, in Preußen seit 1794 das ‚Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten‘. Das Preußische Landrecht behandelt unter anderem das Recht der „Corporation und Gemeinen insonderheit“, worunter die juristische Person als „Korporation“ und die öffentlichen Vereinigungen als „Gemeine“ zu verstehen sind²³. Der Begriff Personenverein setzte sich im übrigen erst im Laufe des 19. Jahrhunderts durch²⁴.

Die Frankfurter Nationalversammlung beschloss am 27. Dezember 1848 ein „Reichsgesetz betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“. Zu diesen Grundrechten gehörte das freie Vereins- und Versammlungsrecht²⁵. Viele deutsche Staaten verweigerten jedoch die Durchführung und unterdrückten oder behinderten weiterhin die Aktivität der Vereine. In jedem Fall aber beanspruchten die Länder die alleinige Gesetzgebungskompetenz in Vereinsangelegenheiten.

Von historischem Interesse ist das ‚Gesetz bezüglich der privatrechtlichen Stellung von Vereinen‘, welches in Bayern ab 1869 galt, da es die heutige Vorstellung von ‚non-profit‘ Vereinen formte und dem BGB als Vorlage diente²⁶. Dieses Gesetz hatte festgelegt, dass ein Verein nur anerkannt werden konnte, wenn er „nicht auf Erwerb, Gewinn, oder eigentlichen Geschäftsbetrieb“ gestützt war (Art. 1) der Aufsichtsrat des Vereines hatte die Berechtigung, Versammlungen aller Mitglieder zu berufen „sobald er es für nötig erachtet (Art. 20)²⁷. Ähnliche Regelungen finden sich im BGB. Neben Preußen und Bayern erließen auch Sachsen (22. November 1850), Württemberg (2. April 1848), Baden (21. November 1867) und Hessen (2. Oktober 1850) um 1850 eigene Gesetze zum Vereins- und Versammlungsrecht. Der Tenor ist aus den Überschriften ersichtlich, bspw. „Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Missbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes“ (11. März 1850).

Zusammenfassend beinhalteten die damaligen Gesetzestexte folgendes:

²² Hardtwig 1984

²³ Otto Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts. Berlin 1882².

²⁴ Stobbe, loc. cit.

²⁵ Hardtwig 1997

²⁶ Bernhard Reichert, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts Berlin: Luchterhand 1999⁷, S. 1206-1213.

²⁷ Ibid.

- Das Vereinsrecht wird von den Behörden, sprich der Vereinspolizei, streng kontrolliert.
- Politische Vereine müssen bestimmten Vorschriften folgen und Vorgesetzte (heute bekannt als Stiftungsvorstand oder Stiftungsrat) haben, welche zusammen mit einer Mitgliederliste der Behörde zu melden sind.
- Minderjährige dürfen nicht Mitglieder eines Vereines sein.
- Nach Preußischem Recht durften Frauen keine Mitglieder in politisch orientierten Vereinen sein.
- Nach preußischem Recht durfte ein politischer Verein nur bestehen, wenn er ein örtlicher Verein war. Örtliche politische Vereine durften sich nicht mit anderen verbinden.
- Versammlungen aller Vereine mussten offiziell angemeldet werden, und die Polizei durfte an jeder Sitzung teilnehmen.
- Öffentliche Versammlungen mussten immer mindestens 24 Stunden vor Beginn den örtlichen Behörden gemeldet werden.
- Die Polizei musste bei öffentlichen Versammlungen, die im freien stattfanden, vor Ort sein

Vor dem Inkrafttreten des BGB gab es allerdings mehrere Möglichkeiten für Korporationen, die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Oft bestimmte altes, nicht kodifiziertes Recht das Erlangen der Rechtsfähigkeit ebenso wie die Parteifähigkeit der Korporation oder des Personenvereins²⁸. Zudem lag vor 1900 die Gewährung der Rechtsfähigkeit einer Korporation oftmals in den Händen die jeweiligen Landesherren, die das Korporationsrecht verleihen konnten²⁹. Diese Verleihung wurde als *privilegium* angesehen, welches nur bestimmten Korporationen erteilt wurde³⁰. Korporationen konnten die Rechtsfähigkeit auch durch bestimmte Zwecksetzungen erreichen. Dies wurde durch ein Gesetz über die Hilfskassen möglich gemacht, welches die „gegenseitige Unterstützung der Mitglieder im Falle einer Krankheit“ unterstützte³¹. Hilfskassen konnten ihre Genehmigung bei der Staatsverwaltung beantragen und auf diese Weise die Rechte einer juristischen Person erlangen.

Gegenüber den komplizierten und oft stark vom Geist der patriarchalischen Obrigkeitsstaates geprägten landesrechtlichen Regelungen war das Bürgerliche Gesetzbuch durchaus ein Fortschritt, nicht nur, aber auch wegen der Gültigkeit im ganzen deutschen Reich. Gerade der Abschnitt über die Vereine fand aber keineswegs ungeteilte Zustimmung. Berühmt geworden ist der Kommentar des SPD-Abgeordneten Arthur Stadthagen, der in der Plenardebatte des Reichstags 1899 ausrief: „Das Vereinsrecht im BGB ist das Recht der Skat-, Kegel-, Sauf- und Rauchvereine!“³² Was er meinte, war, dass es für größere Vereinigungen, insbesondere den im Wohlfahrtswesen verbreiteten großen Anstaltsträgervereinen ungeeignet erschien. Es verwundert daher nicht, dass nicht wenige bestehende Vereine von der Ausnahmeregelung Gebrauch machten, die ihnen das Einführungsgesetz zum BGB einräumte.

Das BGB war die erste privatrechtliche Kodifikation von Gesetzen, die für das gesamte deutsche Kaiserreich Gültigkeit besaß³³. Alle nach dem Jahre 1900 entstanden Vereine müssen im Vereinsregister

²⁸ Reichert, loc. cit.

²⁹ Stobbe, loc. cit.

³⁰ Ibid.; s. auch Paul v. Roth. (1881). Bayerisches Civilrecht (sic). Tübingen 1871

³¹ Roth, loc. cit.; s. auch Reichert loc. cit.

³² Arthur Stadthagen war Jurist und in seiner Zeit ein bekannter sozialdemokratischer Politiker. Er war maßgeblich an der Erarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beteiligt.

³³ Reichert, loc. cit.

des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein, um als juristische Personen zu gelten; daher stammt der Zusatz ‚e.V.‘ (eingetragener Verein). Die schon bestehenden Vereinigungen mussten sich nicht in die neuen Vereinsregister eintragen lassen. Taten sie es nicht, galten sie nun als ‚altrechtliche Vereine‘.

IV.

Was aus den vielen älteren Vereinen geworden ist, auch – aber keineswegs nur (!) –, wie sie sich den rechtlichen Gegebenheiten angepasst haben, die mit dem Inkrafttreten des reichseinheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am 1. Januar 1900 entstanden waren, ist wenig erforscht. Sie werden heute zusammenfassend als altrechtliche Vereine bezeichnet. Die Bezeichnung ‚altrechtlicher Verein‘ beschreibt demgemäß einen Verein, der vor dem Inkrafttreten des BGB rechtlich bestanden und von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, seine bisherige Rechtsform beizubehalten. Eine relativ kleine Zahl von Vereinen ist bis heute so konstituiert. Altrechtliche Vereine tragen unter Umständen, aber nicht notwendigerweise den Zusatz ‚r.V.‘ (rechtsfähiger Verein) oder a.V. (altrechtlicher Verein)³⁴. Es kommt allerdings durchaus vor, dass man Vereine, die vor dem Jahre 1900 gegründet wurden, im Vereinsregister findet und sie den Zusatz e.V. tragen, bspw. den Fechtclub Offenbach 1863 e.V. Dies bedeutet, daß der Verein nachträglich in das Vereinsregister aufgenommen wurde und dieser somit nicht mehr als altrechtlicher Verein gilt.

Das Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB) bestimmte unter anderem folgendes:

Art 82

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Verfassung solcher Vereine, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht.

Art. 163

Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden juristischen Personen finden von dieser Zeit an die Vorschriften der §§ 25 bis 53 und 85 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 164 bis 166 ein anderes ergibt.

Art 164

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Realgemeinden und ähnlichen Verbände, deren Mitglieder als solche zu Nutzungen an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, an Mühlen, Brauhäusern und ähnlichen Anlagen berechtigt sind. Es macht keinen Unterschied, ob die Realgemeinden oder sonstigen Verbände juristische Personen sind oder nicht und ob die Berechtigung der Mitglieder an Grundbesitz geknüpft ist oder nicht.

Art 165

In Kraft bleiben die Vorschriften der bayerischen Gesetze, betreffend die privatrechtliche Stellung der Vereine sowie der Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften, vom 29. April 1869 in Ansehung derjenigen Vereine und registrierten Gesellschaften, welche auf Grund dieser Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehen.

³⁴ Reichert, loc. cit.

Nach dieser Ausnahmeregelung konnten Vereine, die schon vor dem 1. Januar 1900 gegründet worden waren, nach diesem Recht weiterbestehen. Wenn sich ein altrechtlicher Verein jedoch nach dem 1. Januar 1900 eine neue Satzung gab, musste diese an die Vorschriften des BGB angepasst werden. Insofern unterliegen solche Vereine trotz ihrer Gründung vor 1900 dem BGB. In manchen Ländern mussten sich altrechtliche Vereine, die aufgrund eines heute nicht mehr gültigen Gesetzes entstanden waren, später eine BGB-konforme Satzung zulegen und sich in das Vereinsregister eintragen lassen³⁵.

Die genaue Zahl der heute noch bestehenden altrechtlichen Vereine ist unbekannt. Da diese Vereine nicht in den bei den Amtsgerichten geführten Vereinsregistern eingetragen sind, ist die Suche nach den heute bestehenden altrechtlichen Vereinen sehr schwierig. Jedes Land hatte bzw. hat eine Behörde zu bestimmen, die für die Überwachung der altrechtlichen Vereine zuständig war, ggf. die Vertretungsbescheinigung ausstellte usw. Welche Verwaltungsbehörde tatsächlich in jedem Land zuständig ist, ist von Land zu Land sehr unterschiedlich. Um einen genaueren Einblick in diese Zahl zu bekommen, wurde bei den zuständigen Ämtern in allen Bundesländern nachgefragt, ob es Aufzeichnung über solche Vereine gäbe. Die Antworten fielen sehr unterschiedlich aus; oftmals wussten die erreichten Personen selber nichts über die Existenz von altrechtlichen Vereinen und auch nicht, an wen man weitergeleitet werden könnte, um mehr Information zu diesem Thema zu bekommen. Andere Mitarbeiter, an die man weitergeleitet wurde, waren schwer oder gar nicht zu erreichen. Es scheint, als ob diese Art von Vereinen vollständig in Vergessenheit geraten sind. Wahrscheinlich kann davon ausgegangen werden, daß in manchen Ländern, u.a. in allen ostdeutschen Ländern, keine altrechtlichen Vereine mehr bestehen.

Trotz dieser Hindernisse konnte die folgende Liste von heute noch bestehenden altrechtlichen Vereinen erstellt werden. Die Liste kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, doch ist es wohl die umfassendste Liste, die bisher erstellt wurde. Sie ergibt sich aus folgenden Quellen:

- Internet-Recherche,
- Suchmaschinen Google und Google Scholar,
- Suche nach Begriffen wie Vereine, Altrechtliche Vereine, Vereinswesen, u. ä.
- Systematische Durchsuchung vorgeschlagener Webseiten,
- Literaturrecherche.

Insgesamt wurden 52 altrechtliche Vereine gefunden, von denen einige durchaus eine erhebliche Größe aufweisen, bspw. der Johanniterorden (mit zahlreichen stationären Einrichtungen im Wohlfahrtswesen und vielen Untergliederungen), und von denen der älteste, Privilegierte Hauptschützengesellschaft Nürnberg sein Gründungsjahr mit 1429 angibt.

Sportvereine

1. TSV 1814 Friedland
2. Hamburger Turnerschaft r. V. (1816)
3. TV Pforzheim (1834)
4. TG Hanau, Turnverein (1837)
5. TSG 1845 Heilbronn
6. Heidelberger TV (1846)
7. SV Linenau (1848)

³⁵ Reichert, loc. cit.

8. TSV Sachsenhausen (1857)
9. Bremen 1860 Rugby
10. TV 1861 Ingolstadt
11. Hamburg St. Pauli Turnverein r. V. (1862)
12. Heidelberger RK (1872)
13. RG Heidelberg (1872)
14. DSV Hannover 78 (1878)
15. MTV München (1879)
16. TUS Hallen (1882)
17. TSV Handschusheim (1886)
18. BFC Germania (1888)
19. TB Rohrbach (1889)
20. TV Sulzbach (1889)
21. Karlsruher FV (1891)
22. Altona 93 (1893)
23. 1 Hanauer FC (1893)
24. SV Lippia 93 (1893)
25. FSV Viktoria 1897 Cottbus
26. FV 1897 Linden

Schachvereine

27. Elberfelder Schachgesellschaft (1851)
28. Bremer Schachgesellschaft von (1877)

Schützenvereine

29. Privilegierte Hauptschützengesellschaft Nürnberg (1429)
30. Privilegierte Schützengesellschaft von 1533 Neustadt b. Coburg

Musik-, Kunst- und Lesevereine

31. Lese- und Erholungs-Gesellschaft Bonn (1787)
32. Oldenburger Kunstverein (1867)
33. Kölner Männer-Gesang-Verein (1842)
34. Verein Beethoven-Haus, Bonn (1889)

Kirchliche Vereine

35. Zentral-Dombau-Verein zu Köln (1842)
36. Evangelische Gesellschaft für Deutschland (1848)
37. Johanniterorden (a.V. seit 1852)
38. Verein Oberlinhaus (1871)
39. Berliner Stadtmission (1877)

Andere

40. Johannis Freimaurerloge Zum rothen Adler in Hamburg (1774)
41. Patriotische Gesellschaft Hamburg (1765)
42. Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, Lübeck (1795)

43. Naturforschende Gesellschaft zu Emden (1814)
44. Verein Hamburger Rheder r.V. (1837)
45. KDStV Bavaria Bonn (1844)
46. Corps Arminia München (1845)
47. Verein Vorwärts (1846)
48. WKStV Unitas-Salia Bonn (1847)
49. Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (1865)
50. Landesausschuss für Innere Mission a. V. (1882)
51. Zentralausschuss Hamburgischer Bürgervereine r.V. (1886)
52. Deutsche Seemannsmission in Hamburg r. V. (1891)

Das Fazit, welches man aus dieser kurzen Recherche ziehen kann, ist, dass die Geschichte des altrechtlichen Vereins trotz ihrer historischen Bedeutung und ihres Einflusses in Vergessenheit zu geraten scheint. Die Literatur hebt die unterschiedlichen Einflüsse, die zur Entfaltung des heute bekannten Vereinswesens beigetragen haben, deutlich hervor. Zusätzlich wird die Entwicklung, durch welche das Vereinswesens als solches gegangen ist, unterstrichen. Der Weg von den Assoziationen und Gesellschaften der frühen Neuzeit bis zur Gründung des ersten registrierten Vereins war weit, vor allem im Kontrast zu der Selbstverständlichkeit, mit welcher der Verein in der modernen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts wahrgenommen wird. Man muss mit Bedauern feststellen, dass die genau Anzahl der noch bestehenden altrechtlichen Vereine unbekannt ist, von der Anzahl der im 20. Jahrhundert untergegangenen oder sich als eingetragene Vereine neu konstituierten Vereinigungen ganz zu schweigen. Gerade, weil sie in Vergessenheit geraten sind, erweist es sich als außerordentlich schwierig, an mehr Informationen zu gelangen. Diese kleine Studie soll dazu beitragen, dass die deutsche Vereinsgeschichte und ihre Entwicklung, inklusive ihrer Hindernisse, nicht in Vergessenheit gerät.

- 2020**
- Nr. 138** **Bürgerliche Stiftungen im Sozialismus**
Die Peter-Warschow-Sammelstiftung in Greifswald
Oskar Böhm
- Nr. 139** **Spenden zwischen Gutes tun und Pflicht**
Eine Studie zum muslimischen Spendenverhalten in Deutschland
Siri Hummel, Eckhard Priller, Malte Schrader und Rupert Graf Strachwitz
- Nr. 140** **Basiswissen Zivilgesellschaft**
Rupert Graf Strachwitz
- Nr. 141** **Demokratie und Bürgerbeteiligung in Zeiten von COVID-19**
Roland Roth
- Nr. 142** **Freiwilliges Engagement von Menschen mit Behinderung**
Eine explorative Studie zu Potenzialen und Herausforderungen von inklusivem Engagement in Nonprofit-Organisationen
Juliane Holzhauer
- Nr. 143** **Muslimisches Spendenverhalten in Deutschland**
Malte Schrader
- Nr. 144** **Ein Rettungsschirm für die Zivilgesellschaft?**
Eine explorative Studie zu Potentialen, Bedarfen und Angeboten in und nach der COVID-19 Krise
Malte Schrader, Johannes Roth und Rupert Graf Strachwitz
- Nr. 145** **Der Dritte Sektor in Hongkong und Indien**
Siri Hummel, Eckhard Priller (Hrsg.)
- Nr. 146** **Der Dritte Sektor in Finnland, Kosovo, Russland und Schweden**
Siri Hummel, Eckhard Priller (Hrsg.)
- Nr. 147** **Partizipative Prozesse in einer repräsentativen Demokratie**
Partizipationsansprüche von syrischen Demokratieaktivist_innen in Deutschland
Annika Wisser
- 2021**
- Nr. 148** **Der Dritte Sektor in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Chile und Mexico**
Siri Hummel, Eckhard Priller (Hrsg.)
- Nr. 149** **Zivilgesellschaft in und nach der Pandemie**
Bedarfe – Angebote – Potenziale
Malte Schrader
- Nr. 150** **Nach der Pandemie: Analog und / oder digital?**
Eine Momentaufnahme
Armin Conrad
- Nr. 151** **Die (Re-)Politisierung des Rechts auf Wohnen**
Über die Kämpfe von lokalen Mieter*innenbewegungen gegen Gentrifizierung und für bezahlbares Wohnen in Berlin
Yara Andree
- Nr. 152** **Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft in Österreich**
Ruth Simsa, Fabian Mayer, Sebastian Muckenhuber und Thomas Schweinschwaller
- Nr. 153** **Parameters for Civil Society in Austria**
Ruth Simsa, Fabian Mayer, Sebastian Muckenhuber und Thomas Schweinschwaller
- Nr. 154** **Systemischer Reset, jetzt!**
20 Einwüfe zu Zivilgesellschaft und Bürgerwissenschaft
Wolfgang Chr. Goede